

# **BGer 4A\_194/2023 vom 9. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_194\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_194_2023)

FR: TF 4A\_194/2023 du 9 mai 2023

IT: TF 4A\_194/2023 del 9 maggio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1). Immerhin ist die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen. Die beschwerdeführende Partei muss - soweit es nicht offensichtlich ist - insbesondere darlegen, dass die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls genügt sie ihrer Begründungspflicht nicht und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten ( BGE 134 II 120 E. 1; Urteil 4A\_163/2022 vom 8. Juni 2022 E. 1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (sog. Endentscheide; Art. 90 BGG ), wozu Teilentscheide gehören ( Art. 91 BGG ).

Die Vorinstanz wies die Sache mit Bezug auf die Klagebegehren 1-3 an das Bezirksgericht zurück (Dispositiv-Ziffer 3.1). Insoweit schliesst der angefochtene Entscheid das Verfahren nicht ab.

In Dispositiv-Ziffer 2 (und dort in Nr. 3.2) trat das Obergericht auf die Klageänderungsbegehren 2-5 und 7 (soweit Fr. 38'910.-- [Klagebegehren 2] übersteigend) nicht ein. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin. Es stellt sich die Frage, ob der angefochtene Entscheid insoweit als beschwerdefähiger Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG zu qualifizieren ist. Die Vorinstanz scheint dies zu bejahen; sie zählt Dispositiv-Ziffer 2 in der Rechtsmittelbelehrung jedenfalls zu jenen "Entscheide[n], die das Verfahren abschliessen", und nennt insoweit die Beschwerde an das Bundesgericht als das zulässige Rechtsmittel. Indes bindet eine allenfalls falsche Rechtsmittelbelehrung des Obergerichts das Bundesgericht nicht, und sie schafft insbesondere kein Rechtsmittel, das im Gesetz nicht vorgesehen ist ( BGE 140 III 571 E. 1.2; 135 III 470 E. 1.2).

### **E. 2.2**

Schliesst ein Entscheid das Verfahren nicht vollständig ab, sondern befindet er endgültig entweder nur über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive Klagenhäufung; Art. 91 lit. a BGG ), oder schliesst er das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen ab (subjektive Klagenhäufung; Art. 91 lit. b BGG ), liegt ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG vor ( BGE 146 III 254 E. 2.1; 141 III 395 E. 2.2; 135 III 212 E. 1.2.1). Vorliegend steht die Variante der objektiven Klagenhäufung ( Art. 91 lit. a BGG ) zur Diskussion.

Ein Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, ist nur dann ein vor Bundesgericht anfechtbarer Teilentscheid, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können ( Art. 91 lit. a BGG ). Unabhängigkeit im Sinne von Art.

91 lit. a BGG ist zum einen so zu verstehen, dass die gehäuften Begehren je auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Zum anderen erfordert die Unabhängigkeit, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Prozessgegenstands abschliessend beurteilt, ohne dass die Gefahr besteht, dass die noch ausstehende Entscheidung über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallenen Teilurteil steht ( BGE 146 III 254 E. 2.1.1; 141 III 395 E. 2.4; 135 III 212 E. 1.2.2 f.: zuletzt etwa Urteile 4A\_122/2023 vom 22. März 2023 E. 3.1; 4A\_47/2021 vom 24. Oktober 2022 E. 1.2.1; 4A\_163/2022 vom 8. Juni 2022 E. 3.3).

### **E. 2.3.1**

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht zur Frage, ob der Entscheid des Obergerichts beziehungsweise der von ihr angefochtene Teil ein zulässiges Beschwerdeobjekt bildet. Sie unterlässt namentlich Ausführungen zu Art. 91 BGG und den darin statuierten Voraussetzungen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, denn es liegt nicht auf der Hand, dass das in Art. 91 lit. a BGG normierte Erfordernis der "Unabhängigkeit von den anderen Begehren" gegeben ist:

### **E. 2.3.2**

Strittig ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz mit Bezug auf die Klageänderungsbegehren 2-5 sowie 7 (soweit Fr. 38'910.-- [Klagebegehren 2] übersteigend). Mit diesen Klageänderungsbegehren verlangte die Beschwerdeführerin Ersatz für Schaden, welcher ihr aus der behaupteten Verletzung der Fürsorgepflicht seitens der Beschwerdegegnerin entstanden sei (Erwerbsausfall, Haushaltsschaden, Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten, Anwaltskosten, Genugtuung).

Diese Klageänderungsbegehren 2-5 sowie 7 ersetzen nach den vorinstanzlichen Feststellungen Klagebegehren 2, mit welchem die Beschwerdeführerin ebenfalls gestützt auf die vorgeworfene Fürsorgepflichtverletzung allgemein "als Ersatz für den bisher erlittenen Schaden den Betrag von CHF 38'910.00" gefordert hatte. Hinsichtlich Klagebegehren 2 wies das Obergericht die Sache an das Bezirksgericht zurück.

Sowohl Klageänderungsbegehren 2-5 sowie 7 als auch Klagebegehren 2 betreffen damit den (angeblich) aus derselben Fürsorgepflichtverletzung resultierenden Schaden (beziehungsweise eine Genugtuung), wobei die Beschwerdeführerin in Klagebegehren 2 allgemein "Ersatz für den bisher erlittenen Schaden" beantragt hatte, während sie in den das Klagebegehren 2 ersetzenden - Klageänderungsbegehren 2-5 sowie 7 zwischen den verschiedenen Schadensposten differenzierte. Ob unter diesen Umständen die Klageänderungsbegehren 2-5 sowie 7 unabhängig von Klagebegehren 2 beurteilt werden können ( Art. 91 lit. a BGG ), erscheint ausgeschlossen. Es ist denkbar, dass durch die Vorabentscheidung über eines dieser Begehren die Gefahr widersprüchlicher Urteile entsteht.

Dass im Übrigen das Obergericht auf die Klageänderungsbegehren 2 - 5 sowie 7 nur soweit nicht eingetreten ist, als darin ein das Klagebegehren 2 übersteigender Betrag (Fr 38'910.--) gefordert wird, ändert daran nichts, zumal nicht auszuschliessen ist, dass der Entscheid über einen Teil dieser Begehren Rechtskraftwirkung mit Bezug auf andere dieser Begehren entfaltet ( BGE 147 III 345 E. 6).

### **E. 2.3.3**

Die - wie erwähnt: anwaltlich vertretene - Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was eine andere Beurteilung erheischt. Indem sie sich nicht zu den Voraussetzungen von Art. 91 lit. a BGG äusserte, kam sie im Gegenteil ihrer Begründungspflicht nicht nach (Erwägung 1). Folglich ist nicht von einem anfechtbaren Teilentscheid auszugehen.

### **E. 3**

Liegt kein Teilentscheid vor, ist der angefochtene Entscheid als Zwischenentscheid zu behandeln. Der Zwischenentscheid betrifft vorliegend weder die Zuständigkeit noch den Ausstand ( Art. 92 BGG ). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, aufzuzeigen, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Vor- und Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt ( BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 III 798 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin legt weder dar, in welcher Hinsicht ihr durch das angefochtene Urteil ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen könnte, noch inwiefern die Gutheissung ihrer Beschwerde sofort einen Endentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG herbeiführen würde. Da dies jedenfalls nicht geradezu ins Auge sticht, ist die Beschwerde auch nicht gestützt auf Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist nicht zu entsprechen, da die Beschwerde aussichtslos war (siehe Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die - allerdings deutlich reduzierten - Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der Beschwerdegegnerin ist kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.